

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0497/2017**

Datum: 09.05.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Erschließungsvertrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zum
Bebauungsplan Nr. 133 "Barnimhöhe"**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	13.06.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Inhalt des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes

Anlage 2: Entwurf des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Erschließungsanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Barnimhöhe“

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung: Alle mit dem Erschließungsvertrag verbundene Kosten trägt der Erschließungsträger					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der Erschließungsträger, das Land Brandenburg, WGT-Liegenschaftsvermögen im AGV, letztendlich vertreten durch die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, beabsichtigt auf den Grundstücken Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstücke 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 758 ein neues Wohngebiet zu entwickeln. Zur Erschließung dieses Wohngebietes ist die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße notwendig.

Aus diesem Grund ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Erschließungsvertrag) erforderlich. In diesem Vertrag wird die gemäß § 123 BauGB der Stadt obliegende Erschließung vollständig auf den Erschließungsträger übertragen. Für die gesicherte Versorgung mit Trinkwasser bzw. Entsorgung von Schmutzwasser ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWAE) zuständig.

Mit diesem hat der Erschließungsträger einen gesonderten Vertrag zur Sicherung der vorgenannten technischen Anlagen abgeschlossen. Er ist Bestandteil des Erschließungsvertrages.

Alle im Zusammenhang mit dem Erschließungsvertrag stehenden Kosten werden vom Erschließungsträger übernommen.

Da nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen die dafür notwendigen Flächen in das Eigentum der Stadt übertragen werden, bedarf dieser Vertrag einer notariellen Beurkundung. Die erforderliche notarielle Ausfertigung des Vertrages kann formelle Abweichungen, u. a. hinsichtlich der Regelung zur Grundstücksübertragung, enthalten.

Die neue Erschließungsstraße erhält gemäß Beschluss 24/183/16 der Stvv vom 24.11.2016 den Namen „Barnimhöhe“.